

Brausteuern zu Bayern gehört), Anhalt, beide Schwarzburg, Waldeck, beide Meuß, beide Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg. Diese Staaten — dazu Luxemburg¹ — erheben von Bier, welches aus anderen Theilen des deutschen Zollgebietes bei ihnen eingeführt wird, eine Uebergangsabgabe von 2 Mark von jedem Hektoliter. Der Ertrag der Brausteuern, auch der Uebergangsabgabe, wird — abzüglich von dem auf Luxemburg entfallenden und nach der Bevölkerungszahl zu berechnenden Betrage — nur den vorherbezeichneten Staaten zu Gute gebracht. Von diesem Ertrage geht die Ausführvergütung ab. Diese beträgt 1 Mark für das Hektoliter, aber nur für Bier, zu dessen Bereitung mindestens 25 Kilogramm Gerstenschrot, Reis oder grüne Stärke und im Falle von Mitverwendung von höher als mit 2 Mark für den Centner besteuerten Malzsurrogate mindestens eine dem Nennwerthe von 1 Mark entsprechende Menge von Braustoffen auf jedes Hektoliter Bier verwendet worden ist².

§ 43. Der Inhalt des Etatsgesetzes und die Rechnungslegung über dessen Ausführung.

Es ist früher³ nachgewiesen worden, daß das Etatsgesetz nach Sinn und Wortlaut einmal die Veranschlagung und Feststellung der Einnahmen und Ausgaben und sodann die Bewilligung zur Leistung der im Etat festgestellten Ausgaben ausdrückt. Nichts hindert den Gesetzgeber, wenn er wollte, etwas Anderes im Reichshaushaltsgeetze auszusprechen. Das Reichshaushalts-*Etat*sgezet könnte ausprechen, daß nur die darin festgestellten Einnahmen und daß die Einnahmen nur in der festgestellten Höhe erhoben werden dürfen, daß ferner alle nicht im Etat aufgeführten Einnahmen eben deshalb, weil sie dort nicht festgelegt sind, unerhoben bleiben müssen und daß sie den Schuldnern des Staates erlassen werden dürfen oder sogar erlassen werden müssen. Das Reichshaushalts-*Etat*sgezet könnte auch ausprechen, daß nur die darin festgestellten Ausgaben geleistet und alle darin nicht festgestellten Ausgaben bei Vermeidung der Wiedereinziehung unter keinen Umständen geleistet werden dürfen, oder daß alle darin aufgeführten Ausgaben nur deshalb, weil sie dort festgelegt sind, auch ohne Verpflichtung dazu geleistet werden dürfen oder sogar geleistet werden müssen.

Dies Alles spricht das Haushaltsgezet nach seinem Wortlaut und seinem Sinn nicht aus und will es nicht aussprechen. Es spricht nur die Feststellung der Einnahmen und Ausgaben aus, und zwar erstens, weil dies zu einer ordentlichen Finanzwirtschaft nöthig ist, zweitens, weil die festgestellten Einnahmen und Ausgaben bei Abnahme und Prüfung der Jahresrechnungen zu Grunde zu legen, und drittens, weil die Staatsregierung und ihre Organe für die Erzielung der festgestellten Einnahmen im gewissen Sinne *responsabel*⁴, verantwortlich sein sollen. Sie haben sich nämlich darüber auszuweisen, wenn die festgestellten Einnahmen nicht oder doch nicht in der vollen Höhe gemacht sind. Das *Etat*sgezet verbietet ihnen keineswegs, andere oder höhere Einnahmen als die darin festgestellten zu machen. Im Gegentheil, sie sollen Alles vereinnahmen, was irgendwie in gesetzlicher Weise von ihnen vereinnahmt werden darf. Bezüglich der festgestellten Einnahmen aber soll schon nach den Worten der Oberrechnungskammer-Instruction vom 30. Mai 1768⁵ „durch glaubhafte Atteste oder sonst documentirt“ werden, „daß so viel, als (in der gelegten Rechnung) zur Einnahme gestellt und ein Mehreres nicht eingenommen worden“; auch muß, wenn festgestellte Einnahmen unerhoben geblieben sind, dargethan werden, warum dies geschehen ist und geschehen mußte. Bezüglich der fest-

¹ v. Kuffel, in Girth's Annalen 1838, S. 416.

² Siehe Centralbl. für das Deutsche Reich 1888, S. 720 ff., 1892, S. 468, ferner v. Kuffel, in Girth's Annalen 1838, S. 416 ff., wofür auch die Uebergangsabgaben aufgeführt

sind, welche in Bayern, Württemberg, Baden und in Glatz-Lothringen von dort eingeführtem Bier oder gebräutetem Malz erhoben werden.

³ Oben S. 331.

⁴ Siehe oben S. 324.

⁵ Oben S. 324.